

## **Empfehlung zur praktischen Umsetzung der Verordnung von Arznei- und Hilfsmitteln im Rahmen der ambulanten Notfallversorgung im Krankenhaus**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)  
Berliner Allee 22, 30175 Hannover im Folgenden:  
KVN

sowie

der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft e.V.  
Thielenplatz 3, 30519 Hannover sowie

- der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover
    - dem IKK-Landesverband Nord,
      - Vertretung NiedersachsenGünther-Wagner-Allee 23, 30177 Hannover
    - dem BKK Landesverband Mitte, Siebstraße 4, 30171 Hannover
  - der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,  
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 36 KVLG 1989) Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover
  - der Knappschaft Regionaldirektion Hannover Siemensstraße 7, 30173 Hannover
    - und den Ersatzkassen
      - BARMERGEK
      - Techniker Krankenkasse (TK)
    - Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
      - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
    - HEK - Hanseatische Krankenkasse
      - hkk
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen, An der Börse 1, 30159 Hannover

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Empfehlungsvereinbarung dient der praktischen Umsetzung in Bezug auf die Verordnung von Arznei- und Hilfsmitteln im Rahmen der ambulanten Notfallbehandlung im Krankenhaus durch zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V.

## **§ 2 Verfahrensweise**

1. Außerhalb der regulären Sprechzeiten gewährleisten Haus- und Fachärzte in Niedersachsen einen Bereitschaftsdienst zur Behandlung für gesetzlich versicherte Patienten.
2. Auch Krankenhäuser nehmen im Ausnahmefall eine ambulante Notfallbehandlung im Rahmen einer Erstversorgung vor.
3. Ist ein Arzneimittel zur Behandlung der Erkrankung im Rahmen der ambulanten Notfallbehandlung medizinisch notwendig, stellt der Krankenhausarzt nur Rezepte über Arzneimittel im Rahmen der ambulanten Notfallbehandlung in kleiner Menge (N1) aus, die bis zur Weiterbehandlung durch den Hausarzt oder Facharzt ausreichen. Dabei wird in der Regel nicht ein bestimmtes Medikament, sondern der Wirkstoff verordnet.

Arzneimittel für chronische Erkrankungen sollen grundsätzlich nicht verordnet werden.

4. Zum Ausstellen einer Verordnung wird das Muster 16 verwendet. Es ist ordnungsgemäß auszufüllen. Als LANR wird die von der KVN vergebene Pseudonummer 999999900 eingetragen. Als BSNR ist die durch die KVN vergebene Nummer der jeweiligen Notfallambulanz (rechtsseitig aufgefüllt mit „00“) anzugeben. Der Name des Krankenhauses wird als „Arztname“ angesehen.
5. Werden im Rahmen der ambulanten Notfallbehandlung genehmigungsfreie Hilfsmittel durch das Krankenhaus abgegeben, gelten für das Ausfüllen der Verordnung die Regelungen von Nr. 4 entsprechend.
6. Arzneimittel und Hilfsmittel sind auf getrennten Rezepten zu verordnen.
7. Die Weiterbehandlung der gesetzlich versicherten Patienten erfolgt durch den Hausarzt oder den Facharzt.
8. Sollte eine Weiterbehandlung in sprechstundenfreier Zeit notwendig sein, so verweist der Krankenhausarzt den gesetzlich versicherten Patienten an den diensthabenden Arzt oder die Bereitschaftsdienstpraxis.
9. Das Krankenhaus soll dem Patienten die im Rahmen der ambulanten Notfallbehandlung erforderlichen Mitteilungen an den weiterbehandelnden Arzt unter Beachtung der datenschutz- wie sozialrechtlichen Vorgaben mitgeben.
10. Die Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 4 i.V.m. § 61 S. 2 SGB V (Praxisgebühr) ist einzuziehen.
11. Das Verordnungsvolumen nach Nr. 3 dieser Empfehlungsvereinbarung wird nicht in das

vereinbarte Arzneimittelvolumen nach § 84 SGB V einbezogen.

12. Die Parteien der Empfehlungsvereinbarung stimmen Informationen gemeinsam im Sinne dieser Vereinbarung ab.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Empfehlungsvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Empfehlung tritt mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Hannover, den 26.03.2010

---

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

---

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

---

BKK Landesverband Mitte

---

IKK-Landesverband Nord - Vertretung Niedersachsen

---

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen (in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 36 KVLG 1989)

---

Knappschaft - Regionaldirektion Hannover

---

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

---

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V.